

# KOOPERATIONSVEREINBARUNG

Diese Kooperationsvereinbarung (nachstehend "Vereinbarung" genannt) wird am xx.xx.xxxx geschlossen

ZWISCHEN

1. Stadt Hockenheim, vertreten durch N.N. in ihrer/seiner Eigenschaft als ...

im Folgenden als "Stadt" bezeichnet

UND

2. Evangelische Kirchengemeinde Hockenheim, nachstehend als „Evangelische Kirche“ bezeichnet, vertreten durch N.N. in ihrer/seiner Eigenschaft als ...,

UND

3. Römisch-Katholische Kirchengemeinde Hockenheim, nachstehend als „Katholische Kirche“ bezeichnet, vertreten durch N.N. in ihrer/seiner Eigenschaft als ... des Stiftungsrats,

gemeinsam als "Partner" bezeichnet.

## ARTIKEL 1 - ANWENDUNGSBEREICH UND ZWECK

In dieser Vereinbarung werden die Kooperationsbedingungen der Partner zum Aufbau und Betrieb eines Familiennetzwerkes festgelegt.

Das Familiennetzwerk stiftet Gemeinschaft, trägt zu einem für alle Bürger:innen attraktiven Lebensumfeld bei und stärkt deren Identifikation mit der Stadt Hockenheim.

Es macht Angebote der Stadt, der Kirchen und anderer Einrichtungen sichtbar und schafft Begegnungen zwischen Menschen aller Generationen, Religionen und Kulturen.

Es unterstützt fachlich und organisatorisch die Ausarbeitung und Durchführung neuer Angebote und regt zu Engagement und zur Mitgestaltung an. Die familienbezogenen Angebote orientieren sich an den alltags- und lebensweltbezogenen Bedürfnissen der Familien und stärken sie in ihren Kompetenzen.

Die vom Familiennetzwerk betreuten Projekte vermitteln Werte und stiften Sinn. Es werden Hilfs- und Beratungsangebote für alle Generationen vermittelt und Menschen in besonderen Lebenslagen und Notsituationen begleitet.

Die Struktur und die Projekte des Familiennetzwerkes basieren auf folgenden Säulen:

1. Begegnung
2. Beratung und Begleitung
3. Beteiligung
4. Bildung
5. Betreuung

## **ARTIKEL 2 – PFLICHTEN DER PARTNER**

### **2.1 PFLICHTEN DER KIRCHEN**

- Zurverfügungstellung von Räumlichkeiten für Angebote des Familiennetzwerkes
- Einsatz projektbezogener kirchlicher Fördermittel zur Entwicklung/Durchführung neuer Projekte über einen Zeitraum von mindestens 4 Jahren
- Fachkenntnis/Netzwerk kirchlicher Einrichtungen für die Arbeit des Familiennetzwerkes zugänglich machen, insbesondere in den Bereichen frühkindlicher Pädagogik (z.B. Kindergärten), der Seniorenarbeit (z.B. ökumenische Sozialstation), Beratung / Begleitung (z.B. Diakonisches Werk, Caritas)

### **2.2 PFLICHTEN DER STADT**

- Zurverfügungstellung von Räumlichkeiten für Angebote des Familiennetzwerkes
- finanzielle/personelle/räumliche Ausstattung der Netzwerkkoordination
- Netzwerke städtischer Einrichtungen für die Arbeit des Familiennetzwerkes zugänglich machen (z.B. Lokale Agenda, JUZ, Pumpwerk, Schulen, Stadtbibliothek, ...)

## **ARTIKEL 3 – STRUKTUR DES FAMILIENNETZWERKES**

Die Verwaltungsorgane des Familiennetzwerkes sind die Koordinatorenstelle und die Steuerungsgruppe.

### **3.1. AUFGABEN DER KOORDINATORENSTELLE**

- Leitet Tagesgeschäft des Familiennetzwerkes
- 1. Ansprechpartner:in für alle Anfragen an das Familiennetzwerk

- Öffentlichkeitsarbeit
- Verwaltung Projektbezogener Finanzmittel (Spenden und dergl.)
- jährlicher Rechenschaftsbericht

### 3.2. ZUSAMMENSETZUNG UND AUFGABEN DER STEUERUNGSGRUPPE

- Jeder Partner benennt 2 Vertreter:innen sowie 1 Stellvertreter:in des jeweiligen Partners in der Steuerungsgruppe
- Das Gremium ist beschlussfähig, sofern alle Partner vertreten sind
- Die Entscheidungen der Steuerungsgruppe müssen einstimmig erfolgen
- Die Steuerungsgruppe erarbeitet und beschließt die pädagogische Konzeption sowie die Aufgabenbeschreibung der Koordinatorenstelle
- Die Steuerungsgruppe beschließt die Aufteilung / den Einsatz der Budgets der jeweiligen Partner
- Die Steuerungsgruppe trifft sich mindestens 1x jährlich sowie nach Bedarf
- Die Steuerungsgruppe befindet über die Aufnahme weiterer Kooperationspartner
- Die Steuerungsgruppe setzt Ziele für das nächste Geschäftsjahr (=Kalenderjahr/Haushaltjahr)

## ARTIKEL 4 – LAUFZEIT, KÜNDIGUNG UND AUFNAHME WEITERER PARTNER

- 4.1 Diese Vereinbarung tritt am Tag des Inkrafttretens mit unbegrenzter Laufzeit in Kraft, es sei denn, alle Partner vereinbaren einvernehmlich, die Vereinbarung gemäß Artikel 4.2 dieser Vereinbarung zu beenden.
- 4.2 Jeder Partner kann diese Vereinbarung durch schriftliche Mitteilung mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres kündigen. Die verbleibenden Partner müssen in diesem Fall beschließen, ob sie die Kooperation unter diesen Bedingungen fortsetzen können.
- 4.3 Weitere Partner können nach schriftlichem Antrag in die Kooperationsvereinbarung aufgenommen werden, sofern deren Aufnahme von der Steuerungsgruppe nach 3.2 empfohlen und von den bestehenden Partnern einstimmig angenommen wird.

## ARTIKEL 5 – NEBENABREDEN, SALVATORISCHE KLAUSEL

Nebenabreden wurden nicht getroffen. Änderungen sowie Ergänzungen zu dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer rechtlichen Wirksamkeit der Schriftform. Die Schriftform kann nicht durch mündliche Vereinbarungen ausgeschlossen werden.

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein, wird dadurch die Wirksamkeit der

übrigen Bestimmungen nicht berührt. Es soll dann so verfahren werden, wie es der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

**UNTERZEICHNENDE**

In Bekundung dieser Vereinbarung haben die unterzeichneten Partner diese Vereinbarung durch ihre ordnungsgemäß bevollmächtigten Beauftragten ausgefertigt und übergeben.

**Für die Stadt Hockenheim:**

Name:

Position:

Datum:

---

---

---

---

**Für die evangelische  
Kirchengemeinde Hockenheim:**

Name:

Position:

Datum:

---

---

---

---

**Für die Römisch-Katholische  
Kirchengemeinde Hockenheim:**

Name:

Position:

Datum:

---

---

---

---